



B e s c h l u s s

In der Bußgeldsache

gegen

Karin Ul [REDACTED]
geboren am [REDACTED],
wohnhaft [REDACTED]

wegen Verkehrsordnungswidrigkeit

wird auf den Antrag der Betroffenen auf gerichtliche Entscheidung vom 15.07.2011 der Kostenbescheid der Landeshauptstadt Hannover vom 11.07.2011 (Az.: 588.11.456752.0 K) **aufgehoben.**

Die Kosten des gerichtlichen Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Betroffenen fallen der Kasse der Verwaltungsbehörde zur Last.

Gründe:

Das Fahrzeug der Antragstellerin wurde am 30.05.2011 in Hannover, [REDACTED] kontrolliert. Dort war es abgestellt, verfügte jedoch nicht über eine grüne Umweltplakette. Daraufhin wurde das Verfahren durch die Verwaltungsbehörde am 03.06.2011 durch Übersendung eines Anhörungsbogens eingeleitet.

Der Kostenbescheid der Landeshauptstadt Hannover war rechtswidrig und deshalb aufzuheben.

Zwar wurde mit dem Fahrzeug ohne erforderliche Umweltplakette am - ruhenden - Straßenverkehr teilgenommen, was einen Verstoß gegen ein Verkehrsverbot darstellt. Das Abstellen eines Pkw ohne Umweltplakette stellte jedoch keinen Halte- oder Parkverstoß dar, so dass die Kostenregel des § 25 a StVG nicht greift. Eine Erfassung des ruhenden Verkehrs innerhalb der Verkehrsverbote wäre eine unzulässige Ausdehnung des Begriffs "Halte- und Parkverstoßes" i. S. d. § 25 a StVG.

Einen gleichlautenden Beschluss hat das Amtsgericht bereits in dem Verfahren 210 OWI 301/10 erlassen. Das Gericht ist befremdet, dass die Landeshauptstadt Hannover diesem Beschluss ignoriert, obwohl die Betroffene eine Kopie des Beschlusses vom 23.08.2010 vorgelegt hat (vgl. Bl. 10 d. A.).

[REDACTED]
Richter